



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-17783

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Troger/Mag. Röck/Kn Klappe 1462 Innsbruck, 12.08.2015

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird
(AWG-Novelle 2015)

Bezug: Ihr Mail vom 23.07.2015
zust. Referent: Werner Hochreiter

Die vorliegende Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG-Novelle 2015) soll unter anderem der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen. Insoweit es bei dieser Novelle um die Schaffung von Instrumenten für die Beschlagnahme und des Verfalls von illegalen Abfalltransporten geht, werden diese Neuerungen positiv zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der weitreichenden vorgenommenen Änderungen im Zuge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie sehen wir uns veranlasst folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad § 11 Abs. 1 Satz 2:

In Betrieben mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen war bisher neben dem qualifizierten Abfallbeauftragten ein Stellvertreter im Falle seiner Verhinderung zu bestellen. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht lediglich im Vorblatt hervor, dass sich durch Streichung des Stellvertreters die Unternehmen Kosten einsparen. Ein Abfallbeauftragter hat unter anderem über festgestellte Mängel unverzüglich zu informieren. Eine Streichung des Stellvertreters steht somit eindeutig dem Ziel nach § 1 Abs. 1 Z.1 AWG 2002 entgegen, der besagt, dass in der Abfallwirtschaft schädliche und nachteilige Einwirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden werden oder so gering wie möglich zu halten sind. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sieht eine Streichung des Abfallbeauftragten-Stellvertreters kritisch, denn nicht alles, was der Wirtschaft Kosten erspart, stellt eine positive Entwicklung gerade in Bezug auf Leben, Gesundheit und Umwelt dar. Es wäre in die-

sem Fall sinnvoller, anstatt eine generelle Streichung vorzunehmen, dem Unternehmen die Wahlfreiheit zu überlassen einen Stellvertreter zu bestellen. Wurde in weiterer Folge auf einen Stellvertreter verzichtet, kommt es aber zu Übertretungen, Verstößen bzw. Zwischenfällen im Betrieb, die verhindert hätten werden können, wäre ein Stellvertreter bestellt worden, sollte dieses Versäumnis mit hohen Kosten für das Unternehmen verbunden sein.

Ad § 13a Abs. 1b und 1c:

Ausländische Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten haben nach § 13a Abs. 1 Z 4 AWG 2002 die Möglichkeit einen Bevollmächtigten zu bestellen, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) verantwortlich ist. Ausländische Fernabsatzhändler (nach § 13a Abs. 1 Z 5 AWG 2002) hingegen sind dazu verpflichtet, einen Bevollmächtigten, der für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der EAG-VO verantwortlich ist, zu bestellen.

Die nun eingefügten Absätze 1b und 1c stellen klar, dass *„natürliche und juristische Personen mit Sitz im Inland, die beabsichtigen, als Bevollmächtigte ... zu agieren“* die Voraussetzungen eines Bevollmächtigten nach dem AWG 2002 haben müssen und ihre Daten zu registrieren haben. In den Erläuternden Bemerkungen wird hierzu angemerkt, *„dass der ausländische Hersteller bzw. ausländische Fernabsatzhändler, einen Bevollmächtigten zu benennen hat“*. Unseres Erachtens tragen die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesänderung weder dazu bei, § 13a Abs. 1b und 1c zu erläutern oder dem ausländischen Hersteller nach § 13a Abs. 1 Z 4 AWG 2002 eine Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten aufzuerlegen. Darüber hinaus könnte man aus der oben erwähnten Formulierung *„mit Sitz im Inland“* davon ausgehen, dass nur bevollmächtigte *„österreichische“* Unternehmen die Voraussetzungen nach § 13a Abs. 1b und 1c erfüllen müssen. Dies würde sohin nicht auf natürliche und juristische Personen mit Niederlassung im Inland gelten. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Ad § 22b Abs. 1:

Bisher war jede in den Registern eingetragene Person oder Institution für ihre Daten selbst verantwortlich. Durch die Änderung des Abs. 1 kann nunmehr die Behörde oder der Dienstleister die Daten richtig stellen und ergänzen, wenn der Verpflichtete dieser Pflicht nicht nachkommt.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sieht hier jedoch ein grundlegendes Problem. Durch die vorliegende Novelle wird, was wir unsererseits begrüßen, der Abfallgeber, der im guten Glauben an die Richtigkeit der Eintragungen im Register an eine nicht-berechtigte Person übergibt, hinsichtlich der Übergabe nicht gestraft werden. Diese Bestimmung in Verbindung mit dem geänderten § 22b Abs. 1 wirft nunmehr aber die Frage der Haftung auf, wenn weder der Verpflichtete noch die Behörde oder Dienstleister eine Datenberichtigung vornimmt. Folge davon wären lange kostenintensive Zivilprozesse be-

treffend die Haftungsfrage. Sinnvoll wäre es sohin, dem Verpflichteten eine Frist zur Vornahme der Datenberichtigung zu erteilen. Wenn der Verpflichtete dann bei Ablauf der Frist dem nicht nachkommt, soll die Behörde binnen einer genau festgelegten Frist diese Berichtigung vornehmen müssen, was jedoch für den Verpflichteten mit erheblichen Gebühren verbunden sein sollte. Jedes Unternehmen ist somit in der Gestaltung ihrer Kosten wahlfrei.

Ad §§ 59a bis 59m:

Grundsätzliches:

Schwere Industrieunfälle möglichst zu verhüten und Auswirkungen von Unfällen so gering wie möglich zu halten, sind uneingeschränkt zu unterstützen. Auch bei der vorliegenden Novelle sieht sich die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol gezwungen, nochmals auf wichtige Problematiken bei der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie hinzuweisen. Vollständigkeitshalber übermitteln wir diesbezüglich unsere Stellungnahmen zu den einschlägigen Landes- und Bundesgesetzen.

Wie bereits in sämtlichen bisherigen Seveso-III-Umsetzungen, fehlt auch hier die Informationsverpflichtung der Öffentlichkeit. Weiters möchten wir die immer noch vorhandene Schnittstellenproblematik zwischen Länder (Raumordnung, Katastrophenschutz) und Bund (Abfallwirtschaft) erwähnen. Es bedarf hier eines gezielten Informationsaustausches zwischen den Behörden. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol möchte im Zuge dieser Umsetzung noch darauf hinweisen, dass die Erläuternden Bemerkungen zu §§ 59a bis 59m lediglich mit einem Verweis auf den Entwurf der Novelle zur GewO 1994 völlig unzureichend sind.

Im Speziellen:

Ad § 59g „Überprüfung und Änderung von Sicherheitskonzept oder Sicherheitsbericht“:
Hier fehlt die Pflicht der Behörde die übermittelten Sicherheitskonzepte zu überprüfen und gegebenenfalls die Inbetriebnahme oder den Fortbetrieb zu untersagen. Artikel 19 der Seveso-III-Richtlinie besagt, dass die Inbetriebnahme oder der Fortbetrieb bei vorliegender Gefahr zu untersagen ist, wenn die vom Betreiber getroffenen Maßnahmen unzureichend sind.

Ad § 59k „Inspektionssystem“:

In dieser Bestimmung fehlt im Rahmen der regelmäßigen behördlichen Inspektionen die Einhaltung der Informationspflichten an die Öffentlichkeit. Artikel 20 Abs. 2b lit. d der Seveso-III-Richtlinie bestimmt im Rahmen dieser Überprüfung eindeutig, dass die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Ad § 59l Abs. 5 „Behördenpflichten“:

Artikel 17 lit. e der Seveso-III-Richtlinie verlangt, dass die Behörde nach einem schweren

Unfall die Öffentlichkeit informieren muss. Dies muss noch im Gesetzestext ergänzt werden, da nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol eine Information an den Bundesminister dafür nicht ausreichend ist.

Ad § 74a „Vorzugspfandrecht“:

Gemäß § 73 ist die zuständige Behörde für Behandlungsaufträge die Bezirksverwaltungsbehörde oder im Falle des § 73 Abs. 4 der Landeshauptmann. Örtlich zuständige Behörde ist die Gemeinde, in deren Wirkungskreis sich der Abfall befindet. Gemäß § 74 Abs. 4 hat die Gemeinde Siedlungsabfälle, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht behandeln zu lassen.

Das Vorzugspfandrecht geht dabei sämtlichen übrigen rechtsgeschäftlichen oder exekutiven Pfandrechten im Range vor. Der Grundgedanke der Einführung eines Vorzugspfandrechtes für die der Behörde entstehenden Kosten dieser zwingend durchzuführenden Maßnahmen ist grundsätzlich positiv zu sehen. So sollte sich dieser Gedanke auch in anderen Materiengesetzen wiederfinden. In Fällen, in denen die zuständige Behörde die notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen zur umweltgerechten Abfallbeseitigung und -behandlung aufträgt bzw. anordnet, können nicht nur dem Bund Kosten entstehen, sondern auch dem Landeshauptmann, den Bezirksverwaltungsbehörden, den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Es wäre daher sinnvoll und zweckmäßig, dieses Vorzugspfandrecht entsprechend auszuweiten.

Im Sinne der Rechtssicherheit fordert die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, dass im Zuge der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht ein einheitliches Gesetzgebungsverfahren mit Hinweisen, in welchen Materiengesetzen korrespondierende Änderungen geplant oder zu erwarten sind. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher einmal mehr einen transparenten Gesetzgebungsprozess und eine klare Informationsweitergabe, die einer zeitgemäßen politischen Kommunikation entspricht.

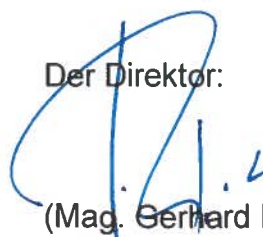
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

Beilagen